

Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates

der Evangelischen Kirchengemeinde Hochhardt

Vom 29. Januar 2026

Der Kirchengemeinderat hat gemäß § 24 Absatz 8 Leitungs- und Wahlgesetz vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl. Nr. 57, S. 189), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Die Kirchengemeinde

§ 1. Bekenntnis

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochhardt ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Baden und bekennt sich mit ihr als Gemeinde Jesu Christi.

§ 2. Zusammensetzung

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochhardt ist eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden. Sie umfasst die Evangelische Pfarrgemeinde Baiertal-Dielheim, die Evangelische Paulusgemeinde Wiesloch, die Evangelische Petrusgemeinde Wiesloch, die Evangelische Pfarrgemeinde St. Leon-Rot, die Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen und die Evangelische Pfarrgemeinde Walldorf. Es besteht eine Dienstgruppe, die aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarr-, Diakonen- sowie Kantorenstellen gebildet ist.

§ 3. Zusammenwirken

(1) Die Pfarrgemeinden besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei beachten sie, dass sie im Ganzen der Kirchengemeinde stehen, und nehmen aus der gemeinsamen Verantwortung heraus aufeinander Rücksicht.

(2) Das Miteinander und der Austausch in der Kirchengemeinde werden auch dadurch gewährleistet, dass die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Treffen aller Mitglieder der Ältestenkreise und des Kirchengemeinderates und der ständigen Ausschüsse einlädt.

§ 4. Ausschüsse

(1) Kirchengemeinderat und Ältestenkreise können anlassbezogen befristete oder ständige Ausschüsse bilden.

(2) Soweit Ausschüsse nicht in dieser Geschäftsordnung oder in dem Beschluss über ihre Errichtung als beschließende Ausschüsse ausgestaltet sind, sind die Ausschüsse beratende Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen.

(3) Der Kirchengemeinderat hat gemäß § 6 KArbSchutzG einen Arbeitsschutzausschuss als ständigen beratenden Ausschuss.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Bauherr bei Baumaßnahmen kann der Kirchengemeinderat unter Hinzuziehung weiterer zum Ältestenkreis wählbarer Gemeindeglieder (§§ 3 bis 4 LWG) Bauherrenausschüsse als beschließende Ausschüsse bilden.

(5) Kirchengemeinderat, Ältestenkreise und deren Ausschüsse wählen unter Beachtung von §§ 12, 23 LWG jeweils mindestens ein Mitglied ins Vorsitzenden- und ins Stellvertretendenamt. Bis zu ihrer Bestellung führen die Mitglieder den Vorsitz, die diese Ämter bisher innehatten; sonst das nach Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied.

§ 5. Übertragung von Aufgaben

(1) Gemäß § 23 Absätze 6 und 9 LWG überträgt der Kirchengemeinderat die Zuständigkeit der Person im Vorsitzendenamt für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren). Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen ist die mit der Verwaltungsgeschäftsführung betraute Person neben der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates zuständig. Zuständig ist auch das Mitglied der Dienstgruppe, dem nach der Geschäftsverteilung der jeweilige Arbeitsbereich zugewiesen ist. Für die Sachausgaben der Kindertagesstätten sind die Leitungen zuständig, soweit nicht die Verwaltungsgeschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes greift.

(2) Gemäß § 26 Absatz 1 und § 32a LWG überträgt der Kirchengemeinderat die in dieser Geschäftsordnung näher bestimmten Aufgaben seiner Zuständigkeit an beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates und der Ältestenkreise. Bilden die Ältestenkreise die vorgesehenen beschließenden Ausschüsse, so teilen sie deren Mitglieder dem Kirchengemeinderat mit. Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ein Protokoll geführt, das auch den Mitgliedern des Kirchengemeinderates zuleiten ist. Bilden die Ältestenkreise diese Ausschüsse nicht, so nehmen sie deren Aufgaben selbst wahr. Der Kirchengemeinderat kann diese Angelegenheiten an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss ändern oder aufheben.

§ 6. Mittel in eigenverantwortlicher Verwaltung

(1) Nach Maßgabe des Haushaltsplans wird Vermögen zur eigenverantwortlichen Verwaltung im Rahmen des Haushaltsansatzes (Eigenverwaltung) für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugewiesen:

1. den Kindertagesstätten für Sachausgaben;
2. dem Kantorat für Sachausgaben;
3. dem Evangelischen Jugendheim Tairnbacher Hütte für Sachausgaben;
4. den Pfarrgemeinden für ihre Arbeit einschließlich der Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehäuser an Dritte mit Ausnahme von Dienstwohnungen.

(2) Der Eigenverwaltung unterliegen auch die zugewandten Opfer, Spenden und Fördermittel für diese Aufgaben sowie Miet- und vergleichbare Einnahmen.

(3) Die Eigenverwaltung übt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, das für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständige Gremium aus.

(4) Die Eigenverwaltung umfasst das Recht zur Erteilung der erforderlichen Kassenanordnungen; für den Ältestenkreis ist die Person im Vorsitzendenamt zuständig.

§ 7. Vertretung der Kirchengemeinde

Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr richtet sich nach Artikel 28 Absatz 1 GO. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt der Kirchengemeinderat durch Beschluss weitergehende Allgemeinvollmacht einschließlich der Möglichkeit der Erteilung von Untervollmacht.

§ 8. Unselbständige Stiftungen der Kirchengemeinde

(1) Die Verwaltung unselbständiger Stiftungen der Kirchengemeinde erfolgt durch die satzungsgemäß vorgesehenen Organe.

(2) Sollen die Erträge nach dem ausdrücklichen oder sonst erkennbaren Stifterwillen schwerpunktmäßig nur einzelnen Pfarrgemeinden zu Gute kommen und bestehen die satzungsgemäß vorgesehenen Verwaltungsorgane nicht mehr, so treten an deren Stelle diejenigen Organe, die heute für die jeweiligen Pfarrgemeinden zuständig sind.

II. Abschnitt

Der Kirchengemeinderat

§ 9. Mitglieder und Sitzungen

(1) Jeder Ältestenkreis entsendet zwei Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder. Der Kirchengemeinderat beschließt jeweils vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit, ob weiterhin von der nach § 21 Absatz 1 LWG vorgesehenen Zahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat abgewichen werden soll (§ 21 Absatz 9 LWG).

(2) Auf Antrag der Dienstgruppe beschließt der Kirchengemeinderat, die Anzahl der Mitglieder der Dienstgruppe, die stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, auf vier von ihr vorgeschlagene Mitglieder herabzusetzen.

(3) Kirchenälteste oder Mitglieder der Dienstgruppe, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, sind stellvertretende Mitglieder in vom Ältestenkreis oder der Dienstgruppe zu bezeichnender Vertretungsreihenfolge.

(4) Zu den Sitzungen werden auch stellvertretende Mitglieder und Mitglieder der beschließenden Ausschüsse sowie die Bezirkssynodalen der Kirchengemeinde eingeladen, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderates sind. Sie haben das Recht zur beratenden Teilnahme.

(5) Der Kirchengemeinderat tritt bei Bedarf, in der Regel zumindest alle zwei Monate, zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 10. Benehmen mit den Ältestenkreisen

(1) Der Kirchengemeinderat stellt vor der Entwidmung oder Veräußerung von Liegenschaften das Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis her.

(2) Der Verwertungserlös sowie die gebildeten Rücklagen einer Liegenschaft werden für die betroffene Pfarrgemeinde verwendet.

§ 11. Der Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) In den Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde setzt sich die Person im Vorsitzendenamt für die Wahrung und Förderung der Einheit der Kirchengemeinde ein. Sie hat das Recht zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Ältestenkreise und der Ausschüsse.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt

1. führt, soweit sie sich nicht durch die mit der Verwaltungsgeschäftsführung betrauten Person vertreten lässt, die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, auch wenn sie schwerpunktmäßig in einzelnen Pfarrgemeinden eingesetzt werden;
2. führt die Beschlüsse des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse aus. Sie prüft, ob die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind, und entscheidet, ob andere Gesichtspunkte es erforderlich machen, dass der Kirchengemeinderat eine übertragene Angelegenheit an sich zieht. Die Durchführung des Beschlusses ist in diesem Fall bis zur Entscheidung des Kirchengemeinderates auszusetzen;
3. ist zuständig für die Erteilung von Kassenanordnungen.

III. Abschnitt

Ständige beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates

§ 12. Mitglieder

(1) Die in dieser Geschäftsordnung gebildeten ständigen beschließenden Ausschüsse des Kirchengemeinderates haben jeweils acht stimmberechtigte Mitglieder. Jeweils eine Person wird auf Vorschlag eines jeden Ältestenkreises und zwei Personen werden auf Vorschlag der Dienstgruppe durch den Kirchengemeinderat gewählt.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Dienstgruppe, Kirchenälteste und weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gewählt werden können auch zum Ältestenkreis wählbare Gemeindeglieder (§§ 3 bis 4 LWG), deren Zahl die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen darf; der Ausschuss kann diese Personen nicht in das Vorsitzendenamt wählen.

§ 13. Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss

1. erarbeitet nach Anhörung der Ältestenkreise und der anderen Ausschüsse den Entwurf des Haushaltsplans, bereitet den Jahresabschluss vor und entwirft die Stellungnahme des Kirchengemeinderates zum Rechnungsprüfungsbericht;
2. überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und untersagt den Vollzug ausgabenwirksamer Beschlüsse der Ausschüsse, wenn dafür im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen oder wenn die vorgesehenen Mittel erschöpft sind. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Kirchengemeinderates, wenn dieser nicht gleichzeitig die Deckung der durch seinen Beschluss zu erwartenden Ausgaben sicherstellt;
3. entscheidet über die Anlage des Geldvermögens der Kirchengemeinde, sofern nicht Organe unselbständiger Stiftungen zuständig sind;
4. prüft die in der Kirchengemeinde geführten Handkassen. Er kann diese Aufgabe auf einzelne Mitglieder übertragen;
5. ist zuständig für die Inventarisierung, die dinglichen Rechtsverhältnisse an Liegenschaften, für Versicherungen und steuerliche Fragen;
6. ist im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Gremium zuständig für die außergerichtliche

und gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, ihren Erlass und ihre Niederschlagung, und zwar bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in eigener Zuständigkeit und darüber hinaus auf entsprechenden Beschluss des Kirchengemeinderates;

7. stellt im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Gremium Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung und auf Mitfinanzierung einer Baumaßnahme, begleitet die Maßnahme aus Kostensicht, stellt erforderliche Nachfinanzierungsanträge und schließt das Baubuch;
8. bereitet die Zuweisung von Dienstwohnungen vor und entscheidet in Fragen deren Betriebskosten.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Finanzausschusses ist so früh wie möglich über alle ausgabenwirksamen Vorhaben des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse sowie über alle Verbindlichkeiten, die zu Lasten der Kirchengemeinde eingegangen werden sollen oder eingegangen worden sind, und über alle Zahlungen der Kirchengemeinde zu unterrichten. Die Person im Vorsitzendenamt des Finanzausschusses hat das Recht zur Erteilung von Kassenanordnungen.

§ 14. Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss fördert pfarrgemeindeübergreifende und unterstützt pfarrgemeindebezogene Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

(2) Der Jugendausschuss ist für das Evangelische Jugendheim Tairnbacher Hütte zuständig. Er kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einem zum Ältestenkreis wählbaren Gemeindeglied (§§ 3 bis 4 LWG) übertragen.

(3) Der Jugendausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausgaben im Rahmen des Haushaltsansatzes tätigen sowie aus den Mitteln unselbständiger Stiftungen bis zu einem vom zuständigen Stiftungsorgan zu bestimmenden Höchstbetrag. Die Person im Vorsitzendenamt hat das Recht zur Erteilung entsprechender Kassenanordnungen.

§ 15. Kirchenmusikausschuss

(1) Dem Kirchenmusikausschuss gehören nach Beschluss des Ausschusses Vertreterinnen und Vertreter der Chöre und Musikgruppen als beratende Mitglieder an.

(2) Der Kirchenmusikausschuss verantwortet die kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausgaben aus den Mitteln unselbständiger Stiftungen bis zu einem vom zuständigen Stiftungsorgan zu bestimmenden Höchstbetrag tätigen. Die Person im Vorsitzendenamt hat das Recht zur Erteilung entsprechender Kassenanordnungen.

§ 16. Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss fördert pfarrgemeindeübergreifende und unterstützt pfarrgemeindebezogene Aufgaben der Diakonie in der Kirchengemeinde und hält den Kontakt zu kirchlichen und anderen Einrichtungen mit diakonischem und sozialem Auftrag.

(2) Der Diakonieausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausgaben im Rahmen des Haushaltsansatzes tätigen sowie aus den Mitteln unselbständiger Stiftungen bis zu einem vom zuständigen Stiftungsorgan zu bestimmenden Höchstbetrag. Die Person im Vorsitzendenamt hat das Recht zur Erteilung entsprechender Kassenanordnungen.

IV. Abschnitt Die Ältestenkreise und ihre ständigen beschließenden Ausschüsse

§ 17. Aufgabenübertragung für Personalentscheidungen

Die Ältestenkreise nehmen die Befugnisse der Kirchengemeinde als Anstellungsträger in Bezug auf die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahr einschließlich Einstellung, Vertragsänderung und -beendigung, wenn diese Mitarbeitenden schwerpunktmäßig in der Pfarrgemeinde eingesetzt werden.

§ 18. Bauausschüsse

(1) Die Bauausschüsse betreuen die Gebäude der Kirchengemeinde auf dem Gebiet der jeweiligen Pfarrgemeinde. Die Bauausschüsse stellen laufend fest, ob und ggf. welche Baumaßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Bauausschüsse können im Rahmen des Haushaltsplans Baumaßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 10.000 Euro je Maßnahme beschließen und den Beschluss ausführen.

(3) Soweit der Kirchengemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt, werden alle Beschlüsse des Kirchengemeinderates über Baumaßnahmen von den jeweiligen Bauausschüssen ausgeführt. Diese können einem Mitglied des Bauausschusses die Verantwortung für eine bestimmte Baumaßnahme übertragen. Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme benennt der Finanzausschuss ein Mitglied, das die Maßnahme aus Kostensicht begleitet, eine mitlaufende Kalkulation erstellt und bei einer voraussichtlichen Budgetabweichung den Kirchengemeinderat informiert. Verteuert sich eine vom Kirchengemeinderat beschlossene Maßnahme um mehr als 15 %, ist ein neuer Beschluss herbeizuführen.

(4) Das Nähere regelt der Kirchengemeinderat durch eine Richtlinie.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19. Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Kirchengemeinderäte der bis 31. Dezember 2025 selbständigen Kirchengemeinden außer Kraft.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr bestehende Ausschüsse verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das nunmehr zuständige Gremium, hilfsweise der Kirchengemeinderat als Ganzes.

Wiesloch, den 29. Januar 2026

Evangelischer Kirchengemeinderat



Joachim Bleuer
.....
Heidi Fridluf